



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin

Walcheplatz 2
8090 Zürich
Tel: +41 43 259 23 02

An die
Vernehmlassungsteilnehmenden
(gemäss Adressatenliste)

22. Juni 2015

Änderung des Mittelschulgesetzes und der Mittelschulverordnung; Sonderpädagogische Massnahmen für Jugendliche im Volksschulalter auf Sekundarstufe II

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone haben für eine ausreichende Sonderschulung für behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen (Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung). Im Kanton Zürich sind die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich im Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG) geregelt. Im Bereich der Volksschule (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe) greifen die Regelungen im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG). Eine Regelungslücke besteht bei Schülerinnen und Schülern, die im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule in das Langzeitgymnasium oder im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium wechseln, und sich somit noch innerhalb der obligatorischen Schulzeit aber nicht im Geltungsbereich der Volksschulgesetzgebung befinden.

Mit der vorliegenden Ergänzung im Mittelschulgesetz und der Mittelschulverordnung soll diese Regelungslücke geschlossen werden.

Wir laden Sie ein, sich zu den vorliegenden Entwürfen zu äussern und ersuchen Sie, das beiliegende Formular bis zum **30. September 2015**, wenn möglich elektronisch, an folgende E-Mail bzw. Adresse einzureichen:
marianne.peter@mba.zh.ch bzw. Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.



Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter: www.vernehmlassungen.zh.ch.

Freundliche Grüsse

Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin

Beilage:

- Vernehmlassungsentwurf Änderung Mittelschulgesetz mit Erläuterungen
- Vernehmlassungsentwurf Änderung Mittelschulverordnung mit Erläuterungen
- Formular für die Vernehmlassung